

# **BVGer C-7382/2016 vom 11. Juli 2019**

Bundesverwaltungsgericht, 2019-07-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-7382\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-7382_2016)

FR: TAF C-7382/2016 du 11 juillet 2019

IT: TAF C-7382/2016 del 11 luglio 2019

## **Regeste**

Rentenrevision

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesverwaltungsgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind und ob auf eine Beschwerde einzutreten ist (Art. 7 Abs. 1 VwVG; BVGE 2016/15 E. 1; 2014/4 E. 1.2).

#### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG; SR 173.32) in Verbindung mit Art. 33 Bst. d VGG und Art. 69 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

#### **E. 1.2**

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021), soweit das VGG nichts anderes bestimmt (vgl. Art. 37 VGG). Gemäss Art. 3 Bst. dbis VwVG bleiben in sozialversicherungsrechtlichen Verfahren die besonderen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) vorbehalten. Gemäss Art. 2 ATSG sind die Bestimmungen dieses Gesetzes auf die bundesgesetzlich geregelten Sozialversicherungen anwendbar, wenn und soweit die einzelnen Sozialversicherungsgesetze es vorsehen. Nach Art. 1 IVG sind die Bestimmungen des ATSG auf die IV anwendbar (Art. 1a - 26bis und 28 - 70 IVG), soweit das IVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht. Nach den allgemeinen intertemporalrechtlichen Regeln finden diejenigen Verfahrensregeln Anwendung, welche im Zeitpunkt der Beschwerdebeurteilung in Kraft stehen (BGE 130 V 1 E. 3.2).

#### **E. 1.3**

Als direkter Adressat ist der Beschwerdeführer von der angefochtenen Verfügung vom 2. November 2016 (act. 456) berührt und kann sich auf ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung berufen (Art. 59 ATSG; Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 60 ATSG; Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist, nachdem auch der Kostenvorschuss rechtzeitig geleistet wurde (B-act. 10), einzutreten.

#### **E. 1.4.1**

Anfechtungsobjekt und damit Begrenzung des Streitgegenstandes des vorliegenden Beschwerdeverfahrens (vgl. BGE 131 V 164 E. 2.1) bildet der Nichteintretensentscheid der Vorinstanz vom 2. November 2016. Streitig und zu prüfen ist, ob die Vorinstanz zu Recht auf die Neuanmeldung vom 3. Juni 2016 nicht eingetreten ist.

#### **E. 1.4.2**

Hinsichtlich der beantragten Anpassung resp. Erhöhung der IV-Rente auf den Stand wie vor dem Jahr 2013 ist festzuhalten, dass der mit der angefochtenen Verfügung umschriebene Anfechtungsgegenstand nicht nur den Ausgangspunkt, sondern auch den Rahmen und die Begrenzung des Streitgegenstandes des Verfahrens bildet. Über diejenigen Punkte, welche von der Vorinstanz nicht verfügungsweise entschieden wurden, kann das Bundesverwaltungsgericht daher grundsätzlich nicht urteilen (vgl. BGE 131 V 164 E. 2.1 mit Hinweisen). Nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist somit die Frage nach der Erhöhung der laufenden Dreiviertelrente auf eine ganze IV-Rente; darüber wird die Vorinstanz im Rahmen der materiellen Prüfung der Neuanmeldung vom 3. Juni 2016 im Verwaltungsverfahren zu befinden haben. Soweit der Beschwerdeführer im vorliegenden Beschwerdeverfahren eine ganze IV-Rente beantragt hat, kann darauf nach dem Dargelegten unter Hinweis auf das diesbezüglich fehlende Anfechtungsobjekt nicht eingetreten werden.

#### **E. 1.5**

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit (Art. 49 VwVG).

#### **E. 1.6**

Das sozialversicherungsrechtliche Verfahren ist vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (Art. 43 ATSG). Danach hat die Verwaltung und im Beschwerdeverfahren das Gericht von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des erheblichen Sachverhalts zu sorgen. Dieser Grundsatz gilt indessen nicht uneingeschränkt; er findet zum einen sein Korrelat in den Mitwirkungspflichten der Parteien (Art. 28 ff. ATSG; BGE 125 V 195 E. 2, BGE 122 V 158 E. 1a, je mit Hinweisen). Im Sozialversicherungsprozess hat das Gericht seinen Entscheid, sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen. Die blossе Möglichkeit eines bestimmten Sachverhalts genügt den Beweisanforderungen nicht. Das Gericht hat vielmehr jener Sachverhaltsdarstellung zu folgen, die es von allen möglichen Geschehensabläufen als die wahrscheinlichste würdigt (BGE 126 V 360 E. 5b, 125 V 195 E. 2, je mit Hinweisen).

#### **E. 2**

Im Folgenden sind die weiteren, im vorliegenden Verfahren im Wesentlichen anwendbaren Normen und Rechtsgrundsätze darzustellen.

#### **E. 2.1**

Der Beschwerdeführer ist Schweizer Staatsbürger und wohnt in Spanien, sodass vorliegend in erster Linie Schweizer Recht anwendbar ist. Ebenfalls kann das am 1. Juni 2002 in Kraft getretene Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 (Freizügigkeitsabkommen, im Folgenden: FZA, SR 0.142.112.681) zur Anwendung

gelangen (Art. 80a IVG in der Fassung gemäss Ziff. I 4 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2001 betreffend die Bestimmungen über die Personenfreizügigkeit im Abkommen zur Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der EFTA, in Kraft seit 1. Juni 2002). Das Freizügigkeitsabkommen setzt die verschiedenen bis dahin geltenden bilateralen Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union insoweit aus, als darin derselbe Sachbereich geregelt wird (Art. 20 FZA). Gemäss Art. 8 Bst. a FZA werden die Systeme der sozialen Sicherheit koordiniert, um insbesondere die Gleichbehandlung aller Mitglieder der Vertragsstaaten zu gewährleisten. Nach Art. 3 Abs. 1 der bis zum 31. März 2012 in Kraft gewesenen Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 (SR 0.831.109.268.1) hatten die Personen, die im Gebiet eines Mitgliedstaates wohnten, für die diese Verordnung galt, die gleichen Rechte und Pflichten aufgrund der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates wie die Staatsangehörigen dieses Staates selbst, soweit besondere Bestimmungen dieser Verordnung nichts anderes vorsahen. Dabei war im Rahmen des FZA und der Verordnung auch die Schweiz als "Mitgliedstaat" zu betrachten (Art. 1 Abs. 2 von Anhang II des FZA).

### **E. 2.2**

Mit Blick auf den Verfügungszeitpunkt (2. November 2016) finden vorliegend die am 1. April 2012 in Kraft getretenen Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (SR 0.831.109.268.1 inkl. Änderungen per 1. Januar 2015) sowie (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (SR 0.831.109.268.11 inkl. Änderungen per 1. Januar 2015) Anwendung. Gemäss Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 haben Personen, für die diese Verordnung gilt, sofern (in dieser Verordnung) nichts anderes bestimmt ist, die gleichen Rechte und Pflichten aufgrund der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats wie die Staatsangehörigen dieses Staates. Im Rahmen ihres Geltungsbereichs tritt diese Verordnung an die Stelle aller zwischen den Mitgliedstaaten geltenden Abkommen über soziale Sicherheit. Einzelne Bestimmungen von Abkommen über soziale Sicherheit, die von den Mitgliedstaaten vor dem Beginn der Anwendung dieser Verordnung geschlossen wurden, gelten jedoch fort, sofern sie für die Berechtigten günstiger sind oder sich aus besonderen historischen Umständen ergeben und ihre Geltung zeitlich begrenzt ist. Um weiterhin Anwendung zu finden, müssen diese Bestimmungen in Anhang II aufgeführt sein. Ist es aus objektiven Gründen nicht möglich, einige dieser Bestimmungen auf alle Personen auszudehnen, für die diese Verordnung gilt, so ist dies anzugeben (Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004). Die Bestimmung des anwendbaren Rechts ergibt sich aus Art. 11 ff. der Verordnung (EG) Nr. 883/2004. Die Bestimmung der Invalidität und die Berechnung der Rentenhöhe richten sich auch nach dem Inkrafttreten des FZA nach schweizerischem Recht (BGE 130 V 253 E. 2.4).

### **E. 2.3**

In zeitlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgeblich, die bei der Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 132 V 215 E. 3.1.1). Im vorliegenden Verfahren finden demnach jene Vorschriften Anwendung, die spätestens beim Erlass der Verfügung vom 2. November 2016 (act. 456) in Kraft standen (so auch die Normen der am 1. Januar 2012 in Kraft

getretenen Fassung des IVG vom 18. März 2011 [6. IV-Revision]); weiter aber auch solche, die zu jenem Zeitpunkt bereits ausser Kraft getreten waren, die aber für die Beurteilung allenfalls früher entstandener Leistungsansprüche von Belang sind.

#### **E. 2.4**

Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Wird ein Gesuch um Revision eingereicht, so ist darin glaubhaft zu machen, dass sich der Grad der Invalidität des Versicherten in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert hat (Art. 87 Abs. 2 IVV). Der Untersuchungsgrundsatz, wonach das Gericht von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen hat, spielt insoweit nicht. Die glaubhaft zu machende Änderung muss nicht gerade jenes Anspruchselement betreffen, welches die Verwaltung der früheren rechtskräftigen Leistungsabweisung zugrunde legte. Vielmehr hat es zu genügen, wenn die versicherte Person zumindest die Änderung eines Sachverhalts aus dem gesamten für die Rentenberechtigung erheblichen Tatsachenspektrum glaubwürdig dartut. Trifft dies zu, ist die Verwaltung verpflichtet, auf das neue Leistungsbegehren einzutreten und es in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht allseitig zu prüfen (BGE 117 V 198 E. 4b). Erheblich ist eine Sachverhaltsänderung, wenn angenommen werden kann, der Anspruch auf eine Invalidenrente (oder deren Erhöhung) sei begründet, falls sich die geltend gemachten Umstände als richtig erweisen sollten (SVR 2014 IV Nr. 33 S. 121 E. 2). Diese Eintretensvoraussetzung soll verhindern, dass sich die Verwaltung immer wieder mit gleichlautenden und nicht näher begründeten, d.h. keine Veränderung des Sachverhalts darlegenden Rentengesuchen befassen muss (BGE 133 V 108 E. 5.3.1).

#### **E. 2.5**

Verneint die Verwaltung nach Eingang eines Revisionsgesuchs die Glaubhaftigkeit der Vorbringen einer versicherten Person, erledigt sie das Gesuch ohne weitere Abklärungen durch Nichteintreten. Dabei hat sie unter anderem zu berücksichtigen, ob die frühere Verfügung nur kurze oder schon längere Zeit zurückliegt, und dementsprechend an die Glaubhaftmachung höhere oder weniger hohe Anforderungen stellen. Insofern steht ihr ein gewisser Beurteilungsspielraum zu, den der Richter grundsätzlich zu respektieren hat. Die Behandlung der Eintretensfrage durch die Verwaltung ist deshalb vom Gericht nur zu überprüfen, wenn das Eintreten streitig ist (BGE 109 V 108 E. 2b).

#### **E. 3**

Vorab sind in einem ersten Schritt die zeitlichen Referenzpunkte zu bestimmen:

##### **E. 3.1**

Als zeitliche Vergleichsbasis ist einerseits der Sachverhalt im Zeitpunkt der ursprünglichen Rentenverfügung und andererseits derjenige zur Zeit der streitigen Revisionsverfügung zu berücksichtigen (BGE 130 V 343 E. 3.5.2, 125 V 368 E. 2; SVR 2010 IV Nr. 53 S. 166 E. 3.1). Wurde die Rente zuvor bereits revidiert oder bestätigt, so ist als zeitliche Vergleichsbasis die letzte rechtskräftige Verfügung heranzuziehen, sofern eine materielle Überprüfung des Leistungsanspruches tatsächlich stattgefunden hat, d.h. eine rechtskonforme (medizinische) Sachverhaltsabklärung, eine Beweiswürdigung und gegebenenfalls - sofern Hinweise für eine Änderung in den erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitszustands bestanden - ein Einkommensvergleich durchgeführt worden sind

(BGE 133 V 108 E. 5.4; SVR 2013 IV Nr. 44 S. 135 E. 3.1.2). Die weitere Ausrichtung einer Invalidenrente nach einer von Amtes wegen durchgeführten Revision, sofern dabei keine leistungsbeeinflussende Änderung der Verhältnisse festgestellt wurde, bedarf gemäss Art. 74ter Bst. f IVV keiner Verfügung. Die blosser Mitteilung eines solchen Revisionsergebnisses ist, wenn keine Verfügung verlangt wurde (Art. 74quater Abs. 1 IVV; bis 31. Dezember 2011 Art. 74quater IVV), in Bezug auf den Vergleichszeitpunkt einer rechtskräftigen Verfügung gleichzustellen (SVR 2013 IV Nr. 44 S. 135 E. 3.1.2, 2010 IV Nr. 4 S. 8 E. 3.1).

### **E. 3.2**

Die Vorinstanz vertrat die Auffassung, dass die zeitlichen Referenzpunkte einerseits die Verfügung der IV-Stelle C.\_\_\_\_\_ vom 2. Februar 2016 (act. 183) und andererseits die vorliegend angefochtene Verfügung vom 2. November 2016 (act. 456) sind. Wie nachfolgend aufzuzeigen ist, kann dieser Auffassung nicht gefolgt werden:

#### **E. 3.2.1**

Dr. med. I.\_\_\_\_\_, Facharzt für Physikalische Medizin und Rehabilitation, Rheumatologie und Allgemeine Innere Medizin, vom RAD nahm zwar am 5. Oktober 2015 (act. 194) und 17. November 2015 (act. 189) Stellung zum rein somatischen Gesundheitszustand des Beschwerdeführers. Ebenso klärte die IV-Stelle C.\_\_\_\_\_ den rein psychisch-psychiatrischen Gesundheitszustand mittels Berichterstattung der Dres. med. J.\_\_\_\_\_, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, und P.\_\_\_\_\_, Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie, ab. Da jedoch beim Beschwerdeführer offensichtlich seit vielen Jahren physische und psychische Beeinträchtigungen zusammenwirken (vgl. E. 4.1.3 hiernach), war es grundsätzlich nicht gerechtfertigt, die somatischen und psychischen Befunde und deren Einfluss auf die Arbeits- und Erwerbsfähigkeit isoliert abzuklären. Vielmehr wären bei dieser Sachlage die medizinischen Abklärungen mittels einer interdisziplinären Untersuchung durchzuführen gewesen (vgl. hierzu Urteil des BGER 8C\_189/2008 vom 4. Juli 2008 E. 5. mit Hinweis auf das Urteil des BGER 8C\_321/2007 vom 6. Mai 2008 E. 6.3). Da dies versäumt worden war, liegt keine rechtskonforme Sachverhaltsabklärung im Sinn der bundesgerichtlichen Rechtsprechung vor (vgl. hierzu Urteil des BGER 9C\_187/2010 vom 11. August 2010 E. 4.2).

#### **E. 3.2.2**

Mit Blick auf diese höchstrichterliche Rechtsprechung und den Umstand, dass die Dres. med. I.\_\_\_\_\_, J.\_\_\_\_\_ und P.\_\_\_\_\_ den Beschwerdeführer nicht persönlich untersucht, sondern bloss eine Aktenbeurteilung abgegeben hatten, kann als zeitlicher Referenzzeitpunkt mangels rechtskonformer (medizinischer) Sachverhaltsabklärung nicht die unangefochten in Rechtskraft erwachsene Verfügung der IV-Stelle C.\_\_\_\_\_ vom 2. Februar 2016 dienen.

### **E. 3.3**

Im Rahmen des Erlasses der ebenfalls unangefochten in Rechtskraft erwachsenen Verfügung der IVSTA vom 5. Juni 2013 (act. 175 S. 22 bis 25) diente der Vorinstanz als Entscheidungsbasis in medizinischer Hinsicht insbesondere die interdisziplinäre Expertise der Dres. med. E.\_\_\_\_\_, Facharzt für Innere Medizin und Rheumaerkrankungen, und F.\_\_\_\_\_, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, vom 11. Mai 2012 (act. 268; vgl. auch act. 265). Mit Blick auf diese rechtskonforme Ermittlung des damals vorliegenden medizinischen Sachverhalts und das in vorstehender Erwägung 3.2 Dargelegte und in

Anwendung der höchstrichterlichen Rechtsprechung bilden deshalb im vorliegenden Fall zeitliche Referenzpunkte der 5. Juni 2013 und - anstelle des 2. Februars 2016 - der 2. November 2016.

#### **E. 4.1**

Wie vorstehend erwähnt (vgl. E. 3.3 hiervor), stützte sich die Vorinstanz im Rahmen der Verfügung vom 5. Juni 2013 auf das interdisziplinäre Gutachten der Dres. med. E. \_\_\_\_\_ und F. \_\_\_\_\_ vom 11. Mai 2012. Diese Expertise ist im Folgenden zusammengefasst wiederzugeben:

##### **E. 4.1.1**

Dr. med. F. \_\_\_\_\_, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, diagnostizierte in seinem Gutachten vom 4. Mai 2012 (act. 265 S. 1 bis 11) eine rezidivierende depressive Störung, gegenwärtig mittelgradige Episode (ICD-10: F33.1), sowie prekäre persönliche Verhältnisse und einen Status nach Trennung von der Ehefrau (ICD-10: Z63). Weiter wies er darauf hin, dass keine somatoforme Schmerzstörung vorliege. Auf der psychischen Ebene gebe es in Hinsicht auf die früher ausgeübte Tätigkeit Einschränkungen. Es sei auf den negativen Einfluss der Symptomatik hinzuweisen. Die Arbeitsfähigkeit sei aus psychiatrischer Sicht derzeit zu 40 % bis 50 % herabgesetzt. Mit Hilfe einer adäquaten medikamentösen Behandlung könne eine Arbeitsfähigkeit erreicht werden, welche um die 70 % bis 80 % liege. Dr. med. J. \_\_\_\_\_ habe durchwegs schwere depressive Episoden festgehalten. Die eher sporadischen Besprechungen bei seinem Psychiater bzw. das Fehlen einer kontrollierten, antidepressiv wirkenden Therapie liessen gewisse Zweifel am Vorhandensein von schweren depressiven Episoden aufkommen.

##### **E. 4.1.2**

Dr. med. E. \_\_\_\_\_, Facharzt für Innere Medizin und Rheumaerkrankungen, diagnostizierte in seinem Gutachten vom 11. Mai 2012 (act. 268 S. 1 bis 15) mit Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit unter anderem ein chronisches lumbospondylogenes Syndrom, eine Gonarthrose links sowie Gonalgien rechts bei einem Status nach einer Implantation einer Knieprothese. Weiter berichtet Dr. med. E. \_\_\_\_\_, die Arbeitsfähigkeit sei aus rein somatisch-rheumatologischer Sicht für die bis Mitte der Neunzigerjahre mehrjährig ausgeübten beruflichen Tätigkeiten im administrativen Bereich, welche mit Kontrollfunktionen auf Baustellen verbunden gewesen seien, seit dem Zeitpunkt der Begutachtung zu maximal 50 % eingeschränkt. Für eine angepasste Verweistätigkeit könne derzeit eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit von maximal 35 % bis 40 % formuliert werden.

##### **E. 4.1.3**

Im Rahmen der interdisziplinären Beurteilung vom 11. Mai 2012 (act. 268 S. 16 und 17) führten die Dres. med. E. \_\_\_\_\_ und F. \_\_\_\_\_ zusammengefasst aus, es ergebe sich für die zuletzt ausgeübten Tätigkeiten nach Umsetzung der therapeutischen Massnahmen eine Arbeitsunfähigkeit von zirka 60 %. Es werde berücksichtigt, dass sich die psychischen und somatischen Befunde teilweise überdeckten. Für eine angepasste Verweistätigkeit ergebe sich eine Einschränkung der Zumutbarkeit von zirka 50 %.

#### **E. 4.2**

Im Rahmen des Revisionsgesuchs vom 3. Juni 2016 reichte der Beschwerdeführer einen Befundbericht von Dr. K. \_\_\_\_\_, Facharzt für Orthopädie, vom 31. Mai 2016 (act. 178)

sowie weitere ärztliche Unterlagen (act. 452 und 453) - namentlich auch einen Bericht der Psychiaterin Dr. N. \_\_\_\_\_ vom 28. Juli 2016 (act. 449 bzw. 451) - ein.

#### **E. 4.2.1**

In Kenntnis dieser vom Beschwerdeführer übermittelten medizinischen Berichte führte Dr. med. L. \_\_\_\_\_, Facharzt für Allgemeine Medizin, vom RAD am 20. Oktober 2016 aus, aufgrund des Berichts von Dr. N. \_\_\_\_\_ vom 28. Juli 2016 sei keine länger dauernde, schwere Psychopathologie dokumentiert worden, und eine Arbeitsunfähigkeit sei nicht angegeben worden. Weiter gab Dr. med. L. \_\_\_\_\_ rudimentär den Inhalt des Berichts von Dr. K. \_\_\_\_\_ vom 31. Mai 2016 wieder und berichtete weiter, die Stellungnahme vom 16. Juni 2016 müsse nicht geändert werden (act. 455).

#### **E. 4.2.2**

Nachdem die Vorinstanz vor Erlass der vorliegend angefochtenen Nichteintretensverfügung vom 2. November 2016 darauf verzichtet hatte, den Bericht der Psychiaterin Dr. N. \_\_\_\_\_ vom 28. Juli 2016 einem Facharzt oder einer Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie zur Beurteilung vorzulegen, holte sie dies im Laufe des Beschwerdeverfahrens nach; der entsprechende Bericht von Dr. med. O. \_\_\_\_\_ datiert vom 21. April 2017 (B-act. 18). Diese Fachärztin führte zusammengefasst aus, der psychiatrische Bericht vom 28. Juli 2016 nehme kurz Bezug zur spezifischen Vorgeschichte und beinhalte einen vollständigen Psychostatus. Gemäss den ICD-10-Kriterien liege eindeutig ein depressives Syndrom vor. Ein schweres Ausmass der bekannten rezidivierenden depressiven Störung lasse sich nicht eindeutig bestätigen, allerdings werde ein mittelgradiges Ausmass den Beschwerden gemäss der klinischen Schilderung auch nicht gerecht. Die Persönlichkeitsveränderung werde als weitere psychiatrische Diagnose genannt. In den vorangegangenen Beurteilungen finde sich diese Diagnose nicht durchgehend. Der von 2014 vorliegende psychopathologische Befund spreche für ein schweres Ausmass des depressiven Syndroms. Dem im Januar 2016 vom RAD festgestellten mittelgradigen Ausmass der depressiven Symptomatik könne somit nicht gefolgt werden. Nehme man das Gutachten von Dr. med. F. \_\_\_\_\_ aus dem Jahr 2012, d.h. die Anamnese und vor allem den psychopathologischen Befund als Vergleich zu dem im Juli 2016 erhobenen Befund, müsse man von einer Verschlechterung des psychischen Zustands ausgehen. Die Schilderungen des Gesundheitszustands seien zudem sehr ähnlich zu den Befunden während des stationären Aufenthalts 2014, die für eine schwere depressive Episode gesprochen hätten. Eine nochmalige, ausführliche psychiatrische Begutachtung könnte unabhängig zum Gesundheitszustand des Versicherten Stellung nehmen. Allerdings habe das Ausmass der depressiven Störung mittlerweile fast nur noch akademischen Charakter. Zudem werde auch eine erneute Begutachtung hinsichtlich klinischer Einschätzung des Gesundheitszustands immer eine Momentaufnahme bleiben.

#### **E. 4.3.1**

Vorab ist festzuhalten, dass zwischen dem Datum der letzten rechtskräftigen Verfügung, welche auf einer rechtskonformen Ermittlung des medizinischen Sachverhalts beruhte, vom 5. Juni 2013 (vgl. hierzu E. 3 ff. hiervor) und der angefochtenen Nichteintretensverfügung vom 2. November 2016 mehr als drei Jahre vergangen waren. Vor diesem Hintergrund resp. mit Blick auf diese relativ lange Zeitspanne sind an das Glaubhaftmachen einer Änderung des rechtserheblichen Sachverhalts keine hohen Anforderungen zu stellen (vgl. E. 2.5 hiervor).

#### **E. 4.3.2**

Zwar lässt eine Diagnose für sich allein noch keinen Schluss auf die gesundheitlich bedingte Einschränkung in der Arbeitsfähigkeit zu (vgl. BGE 132 V 65 E. 3.4). Mit Blick auf die beiden zeitlichen Referenzpunkte (5. Juni 2013 und 2. November 2016; vgl. E. 3.3 hiervor) liegen beim Beschwerdeführer mit Blick auf den Bericht der Psychiaterin Dr. N. \_\_\_\_\_ vom 28. Juli 2016 und insbesondere auch aufgrund der gewissenhaft vorgenommenen, überzeugenden und schlüssigen Beurteilung von Dr. med. O. \_\_\_\_\_ genügend glaubhafte Hinweise für eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes mit Auswirkungen auf die Arbeits- und Leistungsfähigkeit im relevanten Zeitraum vor. Dr. med. O. \_\_\_\_\_ hielt explizit dafür, dass durch einen Vergleich des im Rahmen der Erstellung des Gutachtens von Dr. med. F. \_\_\_\_\_ vorgelegenen psychopathologischen Befunds mit demjenigen vom Juli 2016 eine Verschlechterung des psychischen Zustands ausgewiesen sei.

#### **E. 4.3.3**

Unter diesen Umständen kann der Auffassung von Dr. med. L. \_\_\_\_\_ in dessen Stellungnahmen vom 16. Juni 2016 (act. 444) und 20. Oktober 2016 (act. 455) selbst dann nicht gefolgt werden, wenn sich diese alleine auf die rein somatischen Beschwerden und deren Auswirkungen auf die Arbeits- und Erwerbsfähigkeit bezogen hätte, denn gemäss den Dres. med. E. \_\_\_\_\_ und F. \_\_\_\_\_ überdecken sich beim Beschwerdeführer die psychischen und somatischen Befunde teilweise (vgl. E. 4.1.3 hiervor).

#### **E. 5**

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist zusammenfassend festzuhalten, dass die Vorinstanz auf die Neuanschuldung vom 3. Juni 2016 (act. 177 bis 178) hätte eintreten und die Sache materiell interdisziplinär (vgl. hierzu Urteile des BGer 8C\_168/2008 vom 11. August 2008 E. 6.2.2 und 8C\_189/2008 vom 4. Juli 2008 E.5 mit Hinweisen) und unter Beachtung der Standardindikatoren (vgl. hierzu BGE 141 V 281 sowie BGE 143 V 409 und 418) hätte prüfen müssen. Die Beschwerde ist deshalb, soweit darauf einzutreten ist (vgl. E. 1.4.2 hiervor), insofern gutzuheissen, als die angefochtene Verfügung vom 2. November 2016 aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen ist (Art. 61 Abs. 1 VwVG) mit der Anweisung, auf die Neuanschuldung einzutreten, die Sache materiell zu prüfen und anschliessend neu zu verfügen.

#### **E. 6**

Zu befinden bleibt noch über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

##### **E. 6.1**

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig (Art. 69 Abs. 1bis und 2 IVG), wobei die Verfahrenskosten gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt werden. Da die angefochtene Verfügung aufgehoben und die Sache zwecks Eintretens an die Vorinstanz zurückgewiesen wird, ist auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. Dem Beschwerdeführer ist der geleistete Verfahrenskostenvorschuss von Fr. 800.- nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückzuerstatten. Der Vorinstanz werden ebenfalls keine Verfahrenskosten auferlegt (Art. 63 Abs. 2 VwVG).

##### **E. 6.2**

Eine Rückweisung gilt praxisgemäss als Obsiegen der Beschwerde führenden Partei (BGE 132 V 215 E. 6). Der obsiegenden Partei kann von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG; Art. 7 Abs. 1 und 4 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE]; SR 173.320.2). Als Bundesbehörde hat die Vorinstanz jedoch selbst bei allfälligem Obsiegen keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 VGKE). Da dem obsiegenden Beschwerdeführer, welcher nicht anwaltlich vertreten ist, keine unverhältnismässig hohen Kosten entstanden sind resp. er auch keine solchen geltend gemacht hat, ist ihm keine Parteientschädigung zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.